

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf: Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025 – SAG 2025

Der Sektor mit dem **NACE-Code 20.60** sollte in die Tabelle des Anhangs 1 aufgenommen werden, da dieser Sektor gemäß der Carbon-Leakage Liste der Kommission¹ als Carbon-Leakage gefährdet gilt.

Alternativ sollte der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Liste um den NACE-Code 20.60 durch eine Festlegung zu erweitern.

Eine solche Möglichkeit war bereits im SAG 2022 vorgesehen. In den gesetzlichen Erläuterungen zu Anhang 1 des SAG 2022 wurde der Sektor NACE 20.60 (Herstellung von Chemiefaser) als Beispiel für die Erweiterung der begünstigten Branchen sogar ausdrücklich genannt. Eine Erweiterung der Sektorenliste um den NACE-Code 20.60 durch eine entsprechende Festlegung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus (zb in den Förderungsrichtlinien Stromkosten-Ausgleich 2025 und 2026) ist auch auf Basis des SAG 2025 dringend erforderlich.

Die Festlegung sollte jedoch nicht – wie in den Gesetzesmaterialien ausgeführt – erst im Fall einer Erweiterung der Sektorenliste in den EHS-Leitlinien der Europäischen Kommission erfolgen, sondern bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Österreich sollte sich seine wirtschaftliche Flexibilität in diesem Punkt weiterhin wahren, um dadurch den Standort langfristig stärken zu können. Gerade in einem volatilen Energie- und Wirtschaftsumfeld ist diese Flexibilität entscheidend, um Arbeitsplätze zu sichern, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu erhalten und die Position des Landes als attraktiven Industriestandort in Europa zu festigen.

Durch eine sofortige Erweiterung der Sektorenliste um den NACE-Code 20.60 könnten Unternehmen unterstützt werden, die diesem Sektor zuzuordnen sind und in den Jahren 2025 und 2026 wie Unternehmen der im Anhang 1 explizit genannten Sektoren von erheblich gestiegenen Strompreisen infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO₂-Kosten) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Dies würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen rechtzeitig sichern, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der heimischen Wertschöpfungskette leisten und die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland verringern.

¹ Delegierter Beschluss(EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, ABI L 120/20.
Der Sektor mit dem NACE.docx